

Hinweise zur Friedhofsordnung

Durch die Stadt Greding wurde Ihnen im gemeindlichen Friedhof eine Grabstelle zugeteilt. Zur Grabgestaltung und Ausführung von Arbeiten im Friedhof möchte die Friedhofsverwaltung folgende Hinweise geben:

Allgemeine Grabgestaltung

Jede Grabstätte ist grundsätzlich so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewährt wird.

Die Grabstätten sind im Rahmen der Vorschriften der gemeindlichen Satzung anzulegen und dauernd instand zuhalten. Zur Anlage gehört die Errichtung eines Grabmals sowie die Gestaltung und Bepflanzung des Grabbeetes.

Die Grabstätten in den Friedhöfen müssen so beschaffen sein, daß sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheit entsprechen.

Zugelassen sind stehende und liegende Grabmale aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein in werkgerechter Ausführung, Metall und Holz.

Besondere Gestaltungsvorschriften für Bergfriedhof II

Der Bergfriedhof II soll dem Charakter der Juralandschaft entsprechend einheitlich angelegt und gestaltet werden. Für diesen Friedhof wurden folgende besondere Gestaltungsvorschriften festgesetzt:

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Bronze, Schmiedeeisen und Holz verwendet werden. Schwarzes Steinmaterial ist unzulässig.
- 3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur, Feinschliff und Sägeschnitt ist möglich
 2. Flächen dürfen keine Umrandung haben
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein
 4. Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

5. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, die dem Absatz 1 beschriebenen Ziele widersprechen, insbesondere Beton, Glas Emaille Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
 6. Der Name des Herstellers eines Grabmals darf nur an der Seiten- oder Rückfläche und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
 7. Holzkreuze dürfen nicht mit Ölfarbe angestrichen werden. Insbesondere ist die Nachbildung einer Maserung durch Ölfarbe verboten.
- 4) Zugelassen sind stehende oder liegende Grabmale aus Stein, Metall und Holz. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu bearbeiten und dürfen keinen Sockel haben, sie sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale sollen die Ausnahme bedeuten, sie dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- 5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Auf Reihengräbern für Erwachsene:

Höhe	mittlere Breite	Mindeststeinstärke
90 cm	55 cm	16 cm
100 cm	50 cm	16 cm
110 cm	50 cm	18 cm
120 cm	45 cm	18 cm

2. Auf Reihengräbern für Kinder:

Höhe	mittlere Breite	Mindeststeinstärke
60 cm	40 cm	10 cm
80 cm	40 cm	10 cm

3. Auf Familiengräbern

Höhe	mittlere Breite	Mindeststeinstärke
100 cm	65 cm	20 cm
110 cm	60 cm	20 cm
120 cm	60 cm	22 cm
130 cm	55 cm	22 cm

- 6) Liegende Grabmale, gleiche Größe für Reihen- und Familiengräber
Länge: 90 cm, Breite: 65 cm, Mindeststeinstärke: 25 cm
Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- 7) Grabmale auf Urnengrabstätten
Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - Liegende Grabmale bis 0,20 qm Ansichtsfläche
 - Stehende Grabmale bis 0,25 qm Ansichtsfläche
- 8) Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- 9) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, Grabhügel sind unzulässig
- 10) Grabeinfassungen, auch in Form von Hecken, sind nicht zulässig.
- 11) Die Grabstätten der Reihen- und Familiengräber sind bei stehenden Grabmalen vom Grabmal bis zum Kantenstein zu bepflanzen. Die übrige Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und gepflegt.
- 12) Die Grabstätten der Kindergräber und der Urnengräber sind in ihrer Gesamtheit zu bepflanzen, wobei mindestens 60 % der Grabfläche niedriges Dauergrün zu verwenden ist (z.B. Efeu, Immergrün u. dgl.).

Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muß vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind von den Nutzungsberechtigten zu stellen.

Den Anträgen sind grundsätzlich beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole und soweit erforderlich der Fundamentierung.
2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

Die Friedhofsverwaltung kann, soweit dies für erforderlich gehalten wird, die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Zulassung für Gewerbetreibende

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die alle 3 Jahre zu erneuern ist. Mit der Durchführung von Arbeiten dürfen also nur Gewerbetreibende beauftragt werden, die im Besitz einer gültigen Berechtigungskarte sind.

Grabgebühren

Für die Friedhöfe St. Martin und Bergfriedhof I sowie für den Bergfriedhof II wurden unterschiedliche Grabgebühren festgelegt. Im Bergfriedhof II mit den besonderen Gestaltungsvorschriften sind folgende zusätzliche Arbeiten, deren Kosten in den Grabgebühren enthalten sind, von der Stadt auszuführen:

Verlegung eines Plattenweges vor den Grabstellen

Einbau von Trittplatten zwischen den Grabstellen

Einbau eines Betonleistensteines

Humusplanie mit Humuslieferung und Rasensaat

Rasenpflege im Bereich der Grabstelle auf die Dauer der Ruhefrist

Schlußbemerkung

Weitere Auskünfte über das Friedhofs- und Bestattungswesen, z. B. die Größe der Grabstätten oder die Höhe der Gebühren usw., können bei der Stadt Greding eingeholt werden. Die entsprechenden Satzungen können eingesehen werden.

Bei Unklarheiten wird stets eine Rückfrage bei der Stadt Greding empfohlen, um eventuelle Schwierigkeiten zu vermeiden.

Greding, 22. Februar 2018